

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 SWISS FIBERTEC AG (im Folgenden «SFT») erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB bilden den integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge über die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen oder anderer Leistungen durch SFT. Die AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen SFT und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden «Vertragspartner»), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, bzw. nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.  
Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Selbst wenn SFT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner sind nur wirksam, wenn sie von SFT schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt, Schriftform

- 2.1. Unsere Angebote sind sämtlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mit der Bestellung erklärt sich unser Vertragspartner jedoch für diesen bindend, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Falls wir den Zugang einer Bestellung bestätigen, stellt eine Zugangsbestätigung durch uns keine verbindliche Annahme einer Bestellung dar. Zwischenverkauf behalten wir uns vor.
- 2.2. Ausschliesslich massgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausschliesslich Mitglieder unserer Geschäftsleitung sind berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Im Übrigen ist die Übermittlung per E-Mail für die Wahrung der Schriftform ausreichend, wenn die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

### 3. Konzept- und Ideenschutz, Geheimhaltung, Eigentum

Wurde SFT im Vorfeld eines Vertragsabschlusses vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die SFT dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gelten nachstehende Regelungen:

- 3.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch SFT kommen diese AGB zur Anwendung.
- 3.2. Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass SFT bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl SFT selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3. Das Konzept enthält relevante Ideen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als «zündender Funke» alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die einzigartig sind und der geplanten Zusammenarbeit ihre charakteristische Prägung geben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.4. SFT stehen sämtliche Rechte an den konzeptionellen Ideen zu, solange kein Hauptvertrag zustande gekommen ist. Insbesondere verpflichten sich potentielle Vertragspartner es zu unterlassen, diese von SFT im Rahmen des Konzeptes präsentierten Ideen ausserhalb des Korrektivs eines später abzuschliessenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.5. Soweit wir Teile nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Mustern oder sonstigen Vorgaben unseres Vertragspartners liefern, ist jedwede Haftung unsererseits für die Verletzung von Urheberrechten, Warenrechten, Warenzeichen, Patenten oder sonstigen Schutzrechten ausgeschlossen. Unser Vertragspartner stellt uns diesbezüglich vollumfänglich frei.
- 3.6. Soweit wir unserem Vertragspartner technische Darstellungen gleich welcher Art überlassen, bleiben Schutzrechte jeder Art unberührt; insbesondere bleibt das alleinige Recht im Hinblick auf Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und sonstige Verwertung uneingeschränkt bei uns. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, unsere Darstellungen zu vervielfältigen, den Inhalt an Dritte weiterzugeben oder sie sonst zu verwerten. Unser Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Kostenanschlägen oder sonstigen Unterlagen oder Darstellungen verbleibt bei uns, soweit die Übertragung nicht ausdrücklich vereinbart ist; unser Vertragspartner hat solche Gegenstände vollständig herauszugeben, wenn sie von ihm zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung nicht benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Vertragsschluss führen. Sämtliche Informationen hieraus unterliegen der Geheimhaltung.
- 3.7. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen unseres Vertragspartners nicht als vertraulich.

### 4. Preise, Preisänderungen

- 4.1. Soweit den vereinbarten Preisen Rohmaterialpreise zugrunde liegen, und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Rohmaterialpreise. Preiserhöhungen müssen angemessen und dürfen nicht unverhältnismässig sein. Mehr- oder Sonderlieferungen- und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Alle nach Vertragsschluss entstehenden Veränderungen fremder Währungen oder des Wechselkurses zum CHF treffen den Abnehmer.
- 4.3. Unsere Preise sind, falls nichts anderes angegeben ist, Nettopreise. Die geschuldete Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab dem jeweilig massgeblichen Leistungsort zuzüglich Fracht und Verpackung, Gebühren, Abgaben sowie bei Exportlieferungen Zoll.

### 5. Zahlung, Fälligkeit, Beschränkung von Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung

- 5.1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug netto Kasse gegen Rechnung innerhalb von 10 Tagen seit Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Wir sind berechtigt, Tilgungsbestimmungen in Bezug auf eingegangene Zahlungen zu treffen.
- 5.2. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäss, sind seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% p.a. zu zahlen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes oder eines weiteren Schadens ist zulässig.
- 5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir vorbehaltlos über den Betrag verfügen können. Es gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- 5.4. Sobald uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (incl. allen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle ferner berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen; zu einer Lieferung sind wir in diesen Fällen nicht verpflichtet, solange unser Vertragspartner die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht geleistet hat.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5.5. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, die Aufrechnung oder Minderung gegenüber der vereinbarten Vergütung ist nur zulässig, soweit die geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 5.6. Wird die Lieferung aus Gründen, die unser Vertragspartner zu vertreten hat verzögert, sind wir unabhängig vom Datum der tatsächlichen Lieferung berechtigt, spätestens am Datum der ursprünglich vertraglich vereinbarten Lieferung die vereinbarte Leistung zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn wir mit einer Verzögerung der Lieferung einverstanden sind. Unberührt bleiben sämtliche weiteren Ansprüche gegen unseren Vertragspartner aus allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten.

### 6. Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs massgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf unseren Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel Versand oder Installation, übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache bei unserem Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf unseren Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies unserem Vertragspartner angezeigt haben.

### 7. Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährung, Beschränkung und Ausschluss der Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 7.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an unseren Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als von unserem Vertragspartner genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als von unserem Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht innerhalb von sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für unseren Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist massgeblich. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemässen Gebrauchs befindet.
- 7.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.4. Wir sind nicht verpflichtet, unserem Vertragspartner die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- 7.5. Sollte die Pflicht zur Tragung der Ein- und Ausbaurkosten nicht ausgeschlossen sein, behalten wir uns das Recht vor, den Ein- und/oder Ausbau im Rahmen einer Nacherfüllung selbst vorzunehmen.
- 7.6. In jedem Falle bleibt unser Recht unberührt, diejenige Nacherfüllung zu verweigern, die nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist.
- 7.7. Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn unser Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Falle hat unser Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 7.8. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann unser Vertragspartner unter den in §10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen. Gewährleistungsrechte im Hinblick auf die Lieferung gebrauchter Gegenstände werden vollumfassend ausgeschlossen.

### 8. Haftung

- 8.1. In Fällen von nicht grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der SFT und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Demnach haftet SFT insbesondere nicht für mittlere und leichte Fahrlässigkeit (Art. 100 OR), für seine Hilfspersonen (Art. 101 OR) oder für weitere mittelbare Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der SFT. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- 8.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.4. Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 9. Export

- 9.1. Wir sind nicht zu einer Lieferung oder Leistung verpflichtet, wenn und soweit diese gegen internationale Exportvorschriften inklusive aller Aussenhandels- und Zollvorschriften und Embargos oder andere Sanktionen oder Verbote verstossen würde.
- 9.2. Unser Vertragspartner versichert, für den Fall jedweder Weiter-/Verwendung unserer Lieferungen oder Leistungen sämtliche in Absatz 1 genannte Bestimmungen einzuhalten; das gilt auch dann, wenn unsere Lieferungen oder Leistungen mittelbar oder unmittelbar ganz oder zum Teil geändert oder weiterverarbeitet werden, und auch dann, wenn mittelbare oder unmittelbare Veränderungen von Verwendungszweck und/oder Bestimmungsland unserer Lieferung oder Leistung durch unseren Vertragspartner oder Dritte erfolgen.
- 9.3. Unser Vertragspartner versichert, unsere Lieferung oder Leistung weder unmittelbar noch mittelbar in ein Land oder eine Region zu verbringen, für das/die eine benötigte Exportlizenz- oder sonstige Erlaubnis nicht vorliegt noch eine sonstige Handlung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die nach Massgabe der in Absatz 1 genannten Vorschriften unzulässig ist oder unzulässig wäre.
- 9.4. Sollte es, insbesondere aufgrund von exportrechtlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen oder dergleichen erforderlich sein, stellt uns unser Vertragspartner auf Verlangen unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die sich auf den jeweiligen Endkunden, den jeweiligen Bestimmungsort und den jeweiligen Verwendungszweck bzw. die tatsächlich vorgenommene Verwendung unserer Lieferungen oder Leistungen beziehen.
- 9.5. Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen stellt unser Vertragspartner uns von allen hiermit verbundenen Risiken, Kosten, Schäden usw. frei; wir sind uneingeschränkt berechtigt, den Ersatz unserer Schäden, Kosten, Aufwendungen usw. gegenüber unserem Vertragspartner geltend zu machen. Die Ausübung anderer bzw. weiterer Rechte steht uns frei.

### 10. Datenschutz

- 10.1. Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Vertragspartners, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Vertragspartners sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Angeboten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Der Vertragspartner ist einverstanden, dass ihm elektronische Post (z.B. Newsletter) zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

### **11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

11.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen SFT und dem Vertragspartner unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2. Erfüllungsort ist der Sitz der SFT. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen SFT und dem Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der SFT sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist SFT berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11.3. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWISS FIBERTEC AG, Stand 03/2024